

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN *der landwirtschaftlichen Buchstellen*

Heft 6/2021

91. Jahrgang
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt

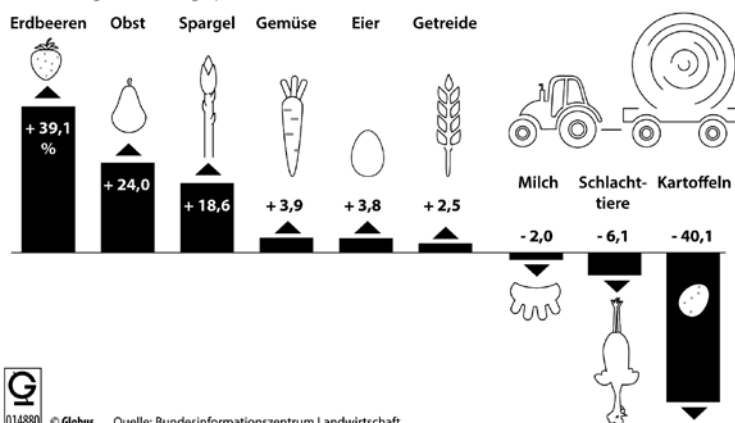
Seite

Neue Rahmenbedingungen für die Pauschalbesteuerung ab dem Jahr 2022	2
Verbleibensvoraussetzung beim IAB und der Sonder-AfA: BFH widerspricht BMF	2
Home-Office: Arbeitgeber kann Rückkehr an den Büroarbeitsplatz anordnen	3
Aufteilung der Kosten eines Arbeitsraums bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft	3
Kalamitätsnutzungen: Steuervergünstigung ist an Voraussetzungen geknüpft	4
Einspruch gegen Steuerfestsetzung: Vorsicht bei zusammengefassten Bescheiden	5
BMF-Schreiben zur Pauschalbesteuerung Dienstleistungen eines LuF-Betriebs	5
Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung	6
Betriebsaufgabe durch Erben: Abzugsfähigkeit von Steuerschulden	6
Verkauf der Hofstelle eines verpachteten Betriebs: keine Zwangsbetriebsaufgabe	7
Grundstücksverkauf kann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen sein	7
BVerfG: Verzinsung mit 6 % ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig	8
Nachlassregelungskosten: Steuerberatungs- und Wohnungsaufauflösungskosten	9
Covid 19: Steuerliche Behandlung der Ausgaben für Masken und Selbsttests	9
Ausübung des umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrechts: Fristablauf beachten	10
Elektronische Übermittlung der Steueranmeldung: kaum noch Ausnahmen ab 2022 ...	10
Umsatzsteuerzahlungen/-erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen	11

Geld für landwirtschaftliche Produkte

Im Jahr 2020 bekamen Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland so viel Prozent mehr bzw. weniger Geld als 2019

Veränderungen der Erzeugerpreise in Prozent



und unserem Kauf liegen meist mehrere Vermarktungsstufen. Je mehr es davon gibt, desto geringer ist der Anteil des Erzeugerpreises am Ladenpreis. Dieser Ladenpreis, auch Verbraucherpreis genannt, ist für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke von 2019 zu 2020 um

Der Erzeugerpreis ist das Geld, das der Landwirt oder die Landwirtin beim Verkauf der eigenen Produkte erhält. Der Erzeugerpreis ist also nicht der Preis, mit dem wir die Produkte im Laden kaufen. Zwischen dem Verkauf

2,3 % gestiegen. Die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte allerdings nicht; diese gingen sogar um 3,3 % zurück.

 Bundesinformationszentrum Landwirtschaft

HLBS
VERLAG

Einführung einer Umsatzgrenze

Pauschaler Umsatzsteuersatz sinkt

EStG regelt Verbleibensdauer

Betriebsaufgabe verkürzt die Verweildauer

Neue Rahmenbedingungen für die Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG ab dem Jahr 2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde der gesetzliche Rahmen für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG neu geregelt.

Der Gesamtumsatz eines Unternehmers darf im Vorjahr nicht mehr als 600.000 € betragen haben, wenn er im Folgejahr (weiter) von der Anwendung des Durchschnittssatzes Gebrauch machen möchte. Der Gesamtumsatz des Unternehmers umfasst sämtliche Umsätze mit Ausnahme der steuerfreien Umsätze, wie zum Beispiel Vermietungsumsätze und steuerfreie Umsätze aus Hilfsgeschäften. Dies bedeutet, dass Unternehmer mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsteilen ihre Umsätze zusammenrechnen müssen.

Der Gesetzgeber hat noch eine weitere Änderung im Bereich der Durchschnittssatzbesteuerung beschlossen: Der pauschale

Umsatzsteuersatz sinkt im Jahr 2022 von 10,7 % auf 9,5 %. Zukünftig soll der Pauschalierungssatz dann anhand makroökonomischer Daten jährlich überprüft und neu festgelegt werden.

Hintergrund beider Änderungen (Einführung der Umsatzgrenze und Anpassung des Steuersatzes) ist ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, in dem die Kommission die Unvereinbarkeit der deutschen Pauschalierungsregelung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie rügt. Durch die beiden Neuregelungen soll eine gütliche Einigung in diesem Verfahren erreicht werden.

Die Rechtsänderung zum 1.1.2022 eröffnet Landwirtschaftlichen Buchstellen ein interessantes, neues Betätigungsfeld im Rahmen der Gestaltungsberatung. ■■

Verbleibensvoraussetzung beim IAB und der Sonder-AfA: BFH widerspricht BMF

Sowohl die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) als auch die Vornahme einer Sonderabschreibung im Rahmen des § 7g EStG ist an Bedingungen geknüpft. Eine zentrale Voraussetzung ist das Verbleiben des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts im Betrieb für eine gewisse Zeit (sofern der Gegenstand nicht an Dritte vermietet wird). Das EStG sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor: Das Wirtschaftsgut muss nach Anschaffung oder Herstellung bis zum Ablauf des zweiten Jahres im Betrieb verbleiben und dort ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Doch was geschieht, wenn der Betrieb vor Ablauf des zweiten Jahres nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts aufgegeben wird? Die Finanzverwaltung geht in diesem Fall von einem Verstoß gegen die gesetzlich festgelegte Verbleibens-

voraussetzung aus (BMF-Schreiben vom 20.11.2013). Die Konsequenz wäre dann die rückwirkende Auflösung des IAB und/oder die Rückgängigmachung der vorgenommenen Sonderabschreibung.

Doch der Bundesfinanzhof (BFH) teilt die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nicht: Das Gericht hält eine Betriebsaufgabe vor Ablauf des Jahres nach Anschaffung des Wirtschaftsguts für unproblematisch, sieht also keinen Verstoß gegen § 7g EStG (BFH-Urteil vom 28.7.2021, X R 30/19).

Aufgrund des BFH-Urteils steht nunmehr fest: Für die Erfüllung der im Gesetz festgelegten Verbleibensvoraussetzung reicht es aus, wenn das Wirtschaftsgut in einem auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Rumpfwirtschaftsjahr ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. ■■



Home-Office: Arbeitgeber kann Rückkehr an den Büroarbeitsplatz anordnen

Seit Beginn der Corona-Pandemie arbeiten viele Beschäftigte im sogenannten Home-Office, also von zu Hause aus. Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Home-Office-Arbeit kann aber wieder rückgängig gemacht werden, wenn betriebliche Gründe gegen das dauerhafte Arbeiten von zu Hause aus sprechen. Ein Arbeitnehmer (Grafiker) wollte per Klage erreichen, dass seine Home-Office-Tätigkeit nur in Ausnahmefällen unterbrochen werden darf. Der Arbeitnehmer befand sich seit Dezember 2020 mit Erlaubnis seines Arbeitgebers im Home-Office und wollte (als sein Arbeitgeber das einige Monate später anordnete) nicht wieder an seinen Büroarbeitsplatz zurückkehren.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 26.8.2021 hat das Landesarbeitsgericht München indes entschieden, dass ein Anspruch auf Arbeiten im Home-Office im konkreten Fall weder aus dem Arbeitsvertrag abgeleitet werden

konnte noch sich aus § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-ArbSchV ergibt (3 SaGa 13/21). Auch aus § 106 GewO lässt sich keine Pflicht des Arbeitgebers herleiten, sein Direktionsrecht im Rahmen billigen Ermessens in der gewünschten Weise (= Aufrechterhaltung der Home-Office-Arbeit) auszuüben. Denn die Konkretisierung der Arbeitspflicht ist schließlich Sache des Arbeitgebers.

Die Entscheidung des LAG München lässt sich natürlich nicht ohne Weiteres auf andere Arbeitsverhältnisse übertragen. Im Einzelfall kann nämlich zum Beispiel eine arbeitsvertragliche Regelung oder eine Betriebsvereinbarung das Recht auf Fortsetzung der Arbeit im Home-Office begründen. Und zu beachten sind natürlich auch stets behördliche Auflagen, die einen Arbeitgeber dazu verpflichten können, die Home-Office-Arbeit nicht nur zu genehmigen, sondern sie auch anzuordnen. ■■

Arbeitnehmer lehnt Rückkehr in das Büro ab

LAG München sieht den Arbeitgeber im Recht



Aufteilung der Kosten eines Arbeitsraums bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

Hinsichtlich des Ausgabenabzugs im Zusammenhang mit einem betrieblich genutzten Raum, der sich im privaten Wohnumfeld befindet, hat das Finanzgericht München zunächst festgestellt: Die gesetzlich festgelegte Abzugsbeschränkung kann überhaupt nur greifen, wenn es sich bei dem Raum um ein häusliches Arbeitszimmer handelt. Von einem solchen Raum ist auszugehen, wenn Ausstattung und Funktion des Raums dem eines typischen Büros entsprechen.

Das Gericht führte weiter aus: Bewohnen zwei Personen im Rahmen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft eine Wohnung und unterhält eine Person in der Wohnung einen betriebsstättenähnlichen Arbeitsraum, können die auf den Raum entfallenden Ausgaben auch dann in voller Höhe dem alleinigen Nutzer steuerlich zugeordnet werden, wenn die Kosten der Wohnung von beiden Personen jeweils zur Hälfte getragen

werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die vom Nutzer des Arbeitsraums getragenen Wohnungskosten mindestens so hoch sind wie der auf die Fläche des Raums entfallende Kostenanteil (Gerichtsbescheid vom 2.3.2021, 10 K 1251/18).

Ein Beispiel: A und B leben unverheiratet in einer Wohnung zusammen. Die Mietkosten betragen pro Jahr insgesamt 10.000 €. A und B steuern jeweils 50 % zur Miete bei. A unterhält in der Wohnung einen Arbeitsraum. Auf den Raum entfällt ein Flächenanteil von 10 %, also ein Mietausgabenanteil von 1.000 €. Obwohl B rechnerisch die Hälfte davon gezahlt hat, darf A die gesamten 1.000 € steuerlich geltend machen. Denn die Bedingung, dass A mindestens Mietkosten in dieser Höhe wirtschaftlich getragen hat, ist im konkreten Fall erfüllt, da A Mietzahlungen in Höhe von insgesamt 5.000 € geleistet hat. ■■

Wohnungskosten werden gemeinsam getragen

Voller Kostenabzug zulässig

*Steuervorteil
an Bedingungen
geknüpft*

*Steuerpflichtiger
ist beweispflichtig*

*Schadensmenge
unvollständig
nachgewiesen*

*Höhe der
Begünstigung
korrekt ermittelt*



Kalamitätsnutzungen: Steuervergünstigung ist an Voraussetzungen geknüpft

Für außerordentliche Holznutzungen infolge höherer Gewalt sieht das Gesetz eine Steuerbegünstigung vor (§ 34b EStG). In einem Rechtsstreit über die steuerlich anzuerkennenden Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) musste sich das Niedersächsische Finanzgericht mit der Frage befassen, ob (und ggfs. in welchem Umfang) die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllt wurden (Urteil vom 20.5.2021, 11 K 237/19).

Im Zusammenhang mit der Steuerbegünstigung nach § 34b EStG ist Folgendes zu beachten: Nach Feststellung des Schadensfalls ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich die Höhe der tatsächlichen unaufgearbeiteten Schäden mitzuteilen (§ 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG). Die Schadenshöhe ist vom Steuerpflichtigen zu beweisen. Und der sich auf die Höhe der Steuervergünstigung auswirkende Nutzungssatz (§ 68 EStDV) ist unter Berücksichtigung der objektiven Nutzungsmöglichkeit und damit der gesamten Forstflächen zu bestimmen.

Im Streitfall hatte ein Land- und Forstwirt aufgrund eines Sturmschadens im Oktober 2017 dem Finanzamt im November 2017 eine Voranmeldung (Mitteilung) über eine geschätzte Schadensmenge in Höhe von 50 Erntefestmetern ohne Rinde (Efm o.R.) für das Gebiet A abgegeben. Anfang 2018 meldete er eine Schadensmenge in gleicher Höhe für das Gebiet B. Im April 2018 reichte der Steuerpflichtige dem Finanzamt dann die Abschlussmeldung (Nachweis) ein, in der er die tatsächliche Schadensmenge für das Gebiet A mit rund 260 statt der vorangemeldeten 50 Efm o.R. angab. Die Schadens- bzw. Kalamitätsholzmenge wurde angabegemäß vollständig aufgearbeitet und auch in der Einkommensteuererklärung 2017 angegeben.

Das Finanzamt erkannte aber nur die in den beiden Voranmeldungen aufgeführte Kalamitätsholzmenge von insgesamt 100 Efm o.R. zuzüglich eines Risikozuschlags

von 20 % an – insgesamt also 120 Efm o.R. Als jährlicher Nutzungssatz wurden vom Finanzamt 88 Efm o.R. angesetzt.

Der gegen die Steuerfestsetzung vom Land- und Forstwirt eingelegte Einspruch wurde zurückgewiesen, weil der über die ursprüngliche Kalamitätsmenge hinausgehende Schaden aus dem Gebiet A nicht hinreichend nachgewiesen worden war. In der sich anschließenden Klage machte der Steuerpflichtige geltend, dass ihm die endgültige Schadens- bzw. Kalamitätsholzmenge erst mit der endgültigen Abrechnung, die zwischen Dezember 2017 und März 2018 erfolgte, in vollem Umfang bekannt geworden sei. Das Finanzgericht hielt die Klage für unbegründet und stellte zunächst fest: Das Finanzamt hat im Wirtschaftsjahr 2017/2018 zu Unrecht für Kalamitätsnutzungen im Umfang von 60 Efm o.R. für das Gebiet B eine Tarifbegünstigung bei der Einkommensteuer 2017 gewährt. Denn die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung waren hier mangels Nachweises der Schadensmenge nicht erfüllt.

Das Gericht stellte darüber hinaus fest: Dem Kläger steht im Wirtschaftsjahr 2017/2018 für die in der Abschlussmeldung für das Gebiet A zusätzlich erklärten Kalamitätsnutzungen in Höhe von rund 200 Efm o.R. keine weitere Tarifvergünstigung nach § 34b EStG zu. Denn der Kläger ist seiner Meldepflicht bezogen auf das Gebiet A nur in Höhe der ursprünglichen 50 Efm o.R. nachgekommen. Für die später erklärten Kalamitätsnutzungen in Höhe von weiteren rund 200 Efm o.R. wurde nicht nachgewiesen, dass es sich ebenfalls um außerordentliche Holznutzungen infolge des Sturmereignisses im Oktober 2017 handelte. Letztlich waren die gesetzlichen Voraussetzungen des § 34b EStG daher nur hinsichtlich der vom Steuerpflichtigen unverzüglich gemeldeten Kalamitätsnutzungen erfüllt (50 Efm o.R. zuzüglich des Unsicherheitszuschlags von 20 %). Auch den Nutzungssatz hat das Finanzamt korrekt ermittelt, so das Gericht. ■■



Einspruch gegen Steuerfestsetzung: Vorsicht bei zusammengefassten Bescheiden

Ein Einspruch muss klar erkennen lassen, wer Einspruchsführer ist. Bei Ehegatten ist zu beachten, dass diese selbstständige Steuersubjekte sind und daher jeder für sich einspruchsbefugt ist. Es kann daher nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der von einem der Ehepartner eingelegte Einspruch auch für den anderen Ehepartner gelten soll.

Kläger erhob vorsorglich Widerspruch unter seiner Steuer- und Identifikationsnummer. Einen Hinweis darauf, dass der Einspruch auch für seine Ehefrau eingelegt wurde, enthielt das Einspruchsschreiben nicht. Im Dezember 2014 machte der Steuerberater das Finanzamt darauf aufmerksam, dass der Einspruch des Ehemanns auch im Namen der Ehefrau eingelegt worden sei.

In einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz waren die Kläger die gesetzlichen Erben der im Jahr 2015 verstorbenen Erblasserin, wobei einer der Kläger der Ehemann der Erblasserin war. Noch zu Lebzeiten der Erblasserin erbte diese zusammen mit ihrem Ehemann im Jahr 2010 das Vermögen von dessen Schwester. Die Ehegatten gaben eine gemeinschaftlich unterschriebene Erbschaftsteuererklärung ab. Im September 2014 erließ das Finanzamt getrennte Erbschaftsteuerbescheide. Der

Aufgrund des vom Ehemann eingelegten Einspruchs setzte das Finanzamt die Steuerschuld des Klägers erheblich herab. Auch die Steuerschuld der Ehefrau wurde in geringem Umfang reduziert, Anlass war aber nicht der von der Ehefrau vermeintlich eingelegte Einspruch. Die daraufhin eingelegte Klage gegen die Erbschaftsteuer der Ehefrau blieb letztlich erfolglos, da das Finanzgericht von keinem rechtzeitigen Einspruch der Ehefrau ausging (Urteil vom 11.12.2019, 2 K 1418/17). ■■

*Ehegatten
selbstständige
Steuersubjekte*

*Einspruch erfolgte
zu spät*



BMF-Schreiben zur Pauschalbesteuerung Dienstleistungen eines LuF-Betriebs

Das BMF konkretisiert in seinem Schreiben vom 4.10.2021 die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erbrachten Dienstleistungen (III C 2 – S 7410/19/10002 :001).

benenfalls eingesetzten Wirtschaftsgüter müssen der gewöhnlichen Ausrüstung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zuzurechnen sein.

Das Schreiben legt fest: Solche Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Durchschnittssatzbesteuerung, wenn sie mit Hilfe der Arbeitskräfte sowie unter Einsatz der normalen Ausrüstung des jeweiligen Betriebs erbracht werden und der Erzeugung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte dienen. (Die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung in solchen Fällen setzt natürlich voraus, dass der betreffende land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Rahmen seiner eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Produktion von der Pauschalbesteuerung Gebrauch macht.) Die im Rahmen der Leistungserbringung gege-

Im Umkehrschluss scheidet die Besteuerung nach § 24 UStG bei der Erbringung von Dienstleistungen aus, wenn ein Land- und Forstwirt betriebsfremde Arbeitskräfte oder Betriebsmittel, die nicht zur normalen Ausrüstung des Betriebs gehören, zur Erzeugung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte verwendet.

Darüber hinaus stellt das BMF klar: Die Verpflichtung zur Anlage und zum Erhalt von Dauergrünland sowie die Überlassung von Vieheinheiten im Rahmen von Personengesellschaften (Tierhaltungskooperation) unterliegen nicht der Durchschnittssatzbesteuerung. Der Umsatzsteuer-Anwendungserrlass wird dahingehend angepasst. ■■

*Begünstigte
Leistungen eines
LuF-Betriebs*

*Anpassung des
Erlasses*

Verkauf unmittelbar nach Schenkung

Gestaltungsmiss- brauch abgelehnt

Betriebsaufgabe nach Tod des Betriebsinhabers

Steuerschuld erst nach dem Erbfall eingetreten

Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung

In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ging es um die Besteuerung eines Gewinns aus einem privaten Veräußerungsgeschäft (Urteil vom 23.4.2021, IX R 8/20). Ausgangspunkt war ein Grundstückserwerb im Jahr 2011. Im Folgejahr wurde die Immobilie dann von der Eigentümerin im Rahmen einer Schenkung jeweils zur Hälfte unentgeltlich auf ihre beiden volljährigen Kinder übertragen. Diese verkauften das Grundstück noch am selben Tag weiter und erhielten jeweils die Hälfte des Verkaufspreises.

Die Verkaufsverhandlungen mit dem späteren Käufer hatte alleine die Mutter geführt, einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft indes hatte sie in ihrer Steuererklärung für das (Verkaufs-)Jahr 2012 nicht erklärt. Das Finanzamt sah in der dem Verkauf vorausgegangenen Schenkung einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO). Aus diesem

Grund wollte es den Gewinn aus dem Veräußerungsgeschäft der Schenkerin ertragsteuerlich zuordnen. Darüber kam es zum Streit zwischen der „Mittelsfrau“ und dem Finanzamt – und mangels Einigung schließlich auch zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Am Ende musste dann der BFH entscheiden, der feststellte: Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks an einen Dritten, der das Grundstück sodann innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, unterfällt dem Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG und stellt daher ungeachtet der zeitlichen Nähe zwischen Übertragung und Weiterveräußerung grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch dar. Da im konkreten Fall die beiden Kinder das Grundstück an den Erwerber verkauft haben, ist der Veräußerungsgewinn bei ihnen auch steuerlich zu erfassen. ■■

Betriebsaufgabe durch Erben: Abzugsfähigkeit von Steuerschulden

Nach dem Tod des Inhabers eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs hatten die Erben rückwirkend für einen Zeitpunkt vor dem Tod des Erblassers die Betriebsaufgabe erklärt. Das Finanzamt ermittelte daraufhin einen Aufgabegewinn in Höhe von rund 2 Mio. €, setzte Einkommensteuer in Höhe von rund 500.000 € fest und verpflichtete die Erben des verstorbenen Betriebsinhabers zur Zahlung der Steuer. Die Erben nahmen an, sie könnten den von ihnen entrichteten Steuerbetrag zu ihrem Vorteil als Nachlassverbindlichkeit ansetzen und dadurch die von ihnen aufgrund der Erbschaft zu zahlende Erbschaftsteuer im beträchtlichen Umfang mindern.

Die von den Erben eingereichte Erbschaftsteuererklärung führte zur Festsetzung von Erbschaftsteuer, bei der Ermittlung der Höhe ließ das Finanzamt allerdings die von den Erben gezahlte Einkommensteuer

außen vor, lehnte es also ab, die Steuer als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Gegen diese Entscheidung klagten die Erben vor dem Finanzgericht München. Das Gericht wies die Klage als unbegründet ab. Denn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers existierte noch keine Einkommensteuerschuld und damit auch keine Nachlassverbindlichkeit. Erst die von den Erben initiierte rückwirkende Betriebsaufgabe führte zur Entstehung der Einkommensteuer. Mangels wirtschaftlicher Belastung des Erblassers im Zeitpunkt des Erbanfalls können die durch die nachträgliche Betriebsaufgabe ausgelösten Einkommensteuerschulden daher erbschaftsteuerrechtlich nicht berücksichtigt werden (Urteil vom 16.9.2020, 4 K 2701/19).

Geschlagen gegeben haben sich die Erben allerdings noch nicht: Beim BFH ist ein Revisionsverfahren anhängig (II R 3/21). ■■



Keine Zwangsbetriebsaufgabe durch Veräußerung der Hofstelle eines verpachteten LuF-Betriebs

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden: Der Verkauf der Hofstelle eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs führt nicht zwangsweise zu dessen Aufgabe (Urteil vom 11.2.2021, VI R 17/19). Folgender Sachverhalt lag dem Verfahren zugrunde: Eine Erbengemeinschaft hatte im Jahr 2010 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verpachtete landwirtschaftliche Flächen erhalten. Die Verpachtung hatte die Erblasserin nach dem Tod ihres Ehemanns 1973 veranlasst. Die Hofstelle veräußerte sie im Jahr 1975. Die Pachteinnahmen der Erblasserin wurden ab 1976 als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung behandelt. Die Erbengemeinschaft erklärte nach dem Erbanfall weiter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Finanzamt ging aber stattdessen von LuF-Einkünften aus. Da der Einspruch gegen die Entscheidung des Finanzamtes er-

folglos blieb, erhoben die Erben Klage vor dem Finanzgericht. Das Gericht gab der Klage statt und stellte fest, dass der landwirtschaftliche Betrieb mit dem Verkauf der Hofstelle im Jahr 1975 zwangsweise aufgegeben worden war.

Im sich anschließenden Revisionsverfahren widersprachen die BFH-Richter allerdings der Vorinstanz. Durch den Verkauf der Hofstelle ist das sogenannte Verpächterwahlrecht nicht entfallen. Der Verpächter kann daher wählen, ob er seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt und die Wirtschaftsgüter des Betriebs damit unter Auflösung der stillen Reserven in sein Privatvermögen überführt. Oder er kann seinen Betrieb während der Verpachtung aufrechterhalten und daher weiterhin betriebliche Einkünfte erzielen. Dieses Wahlrecht besteht jedenfalls solange, wie der Betrieb identitätswahrend fortgeführt wird. ■■

*Verpachtung
landwirtschaftlicher
Flächen*

*Hofstellenverkauf
nicht zwingend
Betriebsaufgabe*



Grundstücksverkauf kann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen sein

Nach § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. In diesem Fall tritt der erwerbende Unternehmer an die Stelle des Veräußerers. Ob diese umsatzsteuerliche Sondervorschrift in einem Streitfall anzuwenden war, mussten die Richter des Bundesfinanzhofs klären (Urteil vom 24.2.2021, XI R 8/19).

Hintergrund war ein zwischen einer GmbH und einem Einzelunternehmer geschlossener Grundstückskaufvertrag. Das rund 15.000 m² große, mit drei Lagerhallen und einem sogenannten Sozialgebäude bebaute Grundstück hatte der Käufer bereits zuvor von der GmbH gepachtet. Ein Teil des gepachteten Grundstücks hatte der spätere Erwerber untervermietet. Anders als die Vorinstanz kamen die BFH-Richter zu dem Ergebnis, dass im konkreten Fall eine (par-

tielle) Geschäftsveräußerung vorliegt. Denn der Käufer hat zumindest ein Teil des von ihm übernommenen Grundstücks nach dem Kauf weiter vermietet und die Verpachtungs-/Vermietungstätigkeit des Verkäufers damit fortgesetzt.

Dass ein Grundstücksverkauf auch anders beurteilt werden kann, zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Köln: Im Streitfall war eine Immobilie im Rahmen eines Pachtverhältnisses bis zum Jahr 2014 als Hotel genutzt worden. Das Pachtverhältnis wurde vom Pächter gekündigt; die Immobilie stand dann leer. Im Jahr 2016 kam es zum Verkauf. Der Verkäufer pochte auf eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen, dem widersprachen allerdings sowohl das Finanzamt als auch später das Finanzgericht, da die Vermietung des Objekts bereits vor dem Verkauf eingestellt wurde (Urteil vom 15.9.2020, 8 K 2974/18). ■■

*Käufer führt
Verpachtungs-
tätigkeit fort*

*Vermietung vor
dem Verkauf
eingestellt*

*BVerfG: Zinssatz
verfassungswidrig*

*Zinsen auf
Erstattungen auch
betroffen*

*Neue gesetzliche
Regelung bis zum
31.7.2022*

*Zeitraum
2014 bis 2018
bleibt außen vor*

BVerfG: Verzinsung durch das Finanzamt mit 6 % ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig

Dass der gesetzlich festgelegte Zinssatz in Höhe von monatlich 0,5 % und damit jährlich 6 %, den die Finanzverwaltung seit vielen Jahren anwendet, nicht mehr marktgerecht und damit auch längst realitätsfern ist, steht im Grunde schon lange fest. Seit dem 8.7.2021 gibt es nun endlich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu diesem Thema. Es stellte fest: Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ist ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig. Die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach den derzeitigen Festlegungen im § 238 AO mit dem Grundgesetz erstreckt sich damit nicht nur auf von den Finanzämtern zulasten der Steuerpflichtigen festgesetzte Nachzahlungszinsen, sondern ebenso auf Erstattungszinsen zugunsten der Steuerzahler (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

Wie geht es jetzt weiter, welche Auswirkungen hat das Urteil? Dazu hat sich mittlerweile auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 17.9.2021 geäußert (IV A 3 – S 0338/19/10004:005).

Wichtig ist zunächst, dass sich Entscheidung des BVerfG nur auf Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer bezieht. Anträge wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit anderer Zinsfestsetzungen, wie zum Beispiel von Stundungs-, Hinterziehungs- oder Aussetzungszinsen sind vom Urteil nicht betroffen und müssen daher entrichtet werden.

In seinem Urteil hat das BVerfG auch Folgendes entschieden: Bei Nachzahlungs- und Erstattungszinsen sind die Finanzämter berechtigt, das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 anzuwenden (sogenannte Fortgeltungsanordnung). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Haushalts- und Finanzplanung weiterhin verlässlich bleibt. Für die Finanzämter bedeutet das: Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Zeiträume bis Ende

2018 dürfen jetzt endgültig festgesetzt werden. Erst ab 2019 darf die bisherige gesetzliche (Verzinsungs-)Regelung nicht mehr angewandt werden.

Das Verfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31.7.2022 eine neue, verfassungskonforme Vorschrift zu erlassen, die an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Regelung tritt. Für Veranlagungszeiträume ab 2019 werden bis auf Weiteres keine Zinsfestsetzungen auf Steuerforderungen und Steuererstattungen mehr vorgenommen. Die Festsetzung wird nachgeholt, sobald die Ungewissheit durch eine gesetzliche Neufestsetzung des Zinssatzes beseitigt ist. Erstmalige Zinsfestsetzungen werden deshalb vorläufig „auf Null“ gesetzt.

Zinsen, die für Zinszeiträume nach dem 31.12.2018 gezahlt wurden, können unter Umständen vom Fiskus zurückgefordert werden. Ob das möglich ist, hängt von der rechtlichen Ausgangssituation im Einzelfall ab und natürlich davon, wie hoch der Zinssatz im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung letztlich ausfällt.

Zinsbescheide, die vor der Entscheidung des BVerfG für Zeiträume nach dem 31.12.2018 ergangen und noch nicht formell bestandskräftig sind, bleiben zunächst vorläufig. Mit Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung werden die offenen Bescheide bearbeitet und die neuen Zinsen festgesetzt. Bei Änderung von Bescheiden, die vor der Entscheidung des BVerfG ergangen sind, kommt es darauf an, ob sich hieraus eine Nachzahlung ergibt oder ob die Finanzverwaltung bereits geleistete Zahlungen erstatten muss. Sind wegen der Herabsetzung einer Steuerschuld Zinsen zurückzuzahlen, erstattet das Finanzamt den überzahlten Zinsbetrag. Führt die Änderung eines Bescheids zu einer Nachforderung des Finanzamtes, die zu verzinsen ist, wird wie bei der Neufestsetzung von Zinsen für Zeiträume ab 2019 verfahren. ■■



Nachlassregelungskosten: Steuerberatungs- und Wohnungsaufauflösungskosten

Eine Erbschaft kann auch erhebliche Kosten nach sich ziehen. In einem vom BFH entschiedenen Rechtsstreit ging es um die Frage, ob Steuerberatungskosten für die Nacherklärung von durch den Erblasser hinterzogenen Steuern zum einen so wie Kosten der Haushaltsauflösung und Räumung der Eigentumswohnung des Erblassers, zum anderen steuermindernd als sogenannte Nachlassregelungskosten vom Finanzamt anzuerkennen sind.

Im Streitfall waren einer Erbin Steuerberatungskosten in Höhe von rund 10.000 € entstanden, da der Erblasser über 10 Jahre Kapitalerträge in der Schweiz erzielt, diese aber nicht erklärt hatte. Die Erbin musste dann die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen, um diese nachzuerklären.

Des Weiteren waren ihr rund 2.700 € für die Räumung und Haushaltsauflösung des

geerbten Wohneigentums entstanden. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte als Vorinstanz nur die Steuerberatungskosten, nicht aber die Räumungskosten als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt.

Der BFH hat nun klargestellt, dass neben den Steuerberatungskosten auch die Kosten der Haushaltsauflösung steuermindernd als Nachlassregelungskosten geltend gemacht werden können. Denn auch sie stehen mit der Abwicklung und Regelung des Nachlasses und damit der Erlangung des Erbes in einem unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang. Dagegen können andere Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten der Verwaltung des Nachlasses, nicht als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden, da sie mit der Nutzung, Erhaltung, Verwertung oder Vermehrung des Nachlasses zusammenhängen (Urteil vom 14.10.2020, II R 30/19). ■■

Kosten durch Auflösung des Haushalts

Gericht erkennt Nachlassverbindlichkeiten an



Covid 19: Steuerliche Behandlung der Ausgaben für Masken und Selbsttests

Die OFD Frankfurt/Main schafft mit ihrer Verfügung zur Behandlung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von (Atem-)Schutzmasken und Antigen-Selbsttests Klarheit hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung bei Arbeitnehmern und -gebern (Verfügung vom 23.6.2021, S 2500 A-213-St 214).

Bei Arbeitnehmern sind die Aufwendungen für medizinische Masken, wie OP-, FFP2- und FFP3-Masken, die Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bieten, sowie für Antigen-Schnelltests zum Nachweis einer möglichen Ansteckung mit dem Virus, regelmäßig Kosten der privaten Lebensführung – und damit steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Die OFD Frankfurt/Main stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei den Ausgaben für Masken – mangels Erwähnung im §10 EStG – nicht um Sonderausgaben handelt. Auch außer-

gewöhnliche Belastungen scheiden aus, da solche nur bei einer besonderen Betroffenheit Einzelner vorliegen. Die Maskenpflicht in der Pandemie trifft aber alle.

Eine Ausnahme gilt für Arbeitnehmer, die Masken aus beruflichen Gründen erworben haben, weil zum Beispiel der Arbeitgeber sie dazu verpflichtet hat. In diesen Fällen ist der Werbungskostenabzug möglich.

Viele Arbeitgeber sind aufgrund länderspezifischer Verordnungen verpflichtet, ihren Beschäftigten Masken, Schnelltests oder die Kostenübernahme für PoC-Antigen- oder PCR-Tests anzubieten, damit diese ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. In diesen Fällen können Arbeitgeber die ihnen entstandenen Kosten in vollem Umfang als Betriebsausgaben geltend machen, da die Anschaffung im eigenbetrieblichen Interesse erfolgte. ■■

Ausgaben in der Regel „Privatvergnügen“

Abzug als Betriebsausgaben möglich

Zuordnung zum Unternehmen erforderlich

EuGH winkt deutsche Regelung durch

Weiteres BMF-Schreiben veröffentlicht

Elektronische Abgabepflicht fast immer Pflicht



Ausübung des umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrechts: Fristablauf beachten

Beabsichtigt ein Unternehmer, ein Wirtschaftsgut sowohl für unternehmerische Zwecke im Umfang von mindestens 10 % als auch für nichtunternehmerische Zwecke zu verwenden, hat er ein Zuordnungswahlrecht. Nur wenn der Unternehmer das Wirtschaftsgut seinem Unternehmen vollständig oder anteilig zuordnet, darf die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts angefallene Vorsteuer abgezogen werden.

Die Zuordnungsentscheidung ist zu dokumentieren, um sie nach außen deutlich und damit erkennbar zu machen. Die Dokumentation ist spätestens in der Umsatzsteuerjahreserklärung vorzunehmen.

Erfolgt die Zuordnung erst in der Umsatzsteuerjahreserklärung, ist zu beachten, dass die Erklärung dem Finanzamt bis zum Ablauf der Regelabgabefrist für Steuererklä-

rungen vorliegen muss (gewöhnlich ist das der 31.7. des Folgejahres).

Zu diesem Thema passt gut eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgrund einer Vorlage des BFH (XI R 3/19). Anders als von vielen erwartet und vom Generalanwalt empfohlen, hat der EuGH feste Fristen für die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum Unternehmen nicht grundsätzlich aus unionsrechtlichen Gründen verworfen. Demnach wurde die derzeitige Handhabung in Deutschland nicht vom EuGH gekippt (Urteil vom 14.10.2021, C-45/20, C-46/20). Der EuGH überlässt es letztlich den nationalen Gerichten, über die Frage der Fristsetzung zu entscheiden. In Deutschland liegt der Ball damit wieder beim BFH, der nun zu prüfen hat, ob es auch künftig bei der strikten Vorgabe „Zuordnung bis spätestens zum Ablauf der Regelabgabefrist der Umsatzsteuerjahreserklärung“ bleibt. ■■



Elektronische Übermittlung der steuerlichen Anmeldung: kaum noch Ausnahmen ab 2022

Die Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines gewerblichen Betriebs oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Pflicht ist genauso wenig neu wie die Notwendigkeit, für die Meldung einen amtlichen Vordruck zu verwenden, nämlich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den die Finanzverwaltung auf der Internetplattform www.formulare-bfinv.de veröffentlicht. In dem Fragebogen sind Angaben über die rechtlichen und persönlichen Verhältnisse zu machen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Noch relativ neu ist, dass die vorgeschriebene Meldung elektronisch zu erfolgen hat. Das BMF hat zu diesem Thema mittlerweile zwei Schreiben veröffentlicht, in denen festgelegt wird, ab wann die elektronische Übermittlungspflicht für wen gilt (Schreiben

vom 4.12.2020, IV A 5 – O 1561/19/10003 :001 und Schreiben vom 17.9.2021, IV A 5 – O 1561/19/10003 :005). Wichtige Stichtage sind hier der 1.1.2021 sowie der 1.1.2022. Während zum Beispiel bei Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit in der Rechtsform eines Einzelunternehmens die elektronische Anmeldepflicht schon seit 2021 zu beachten ist, waren einige andere Rechtsformen bisher davon befreit. Ab 2022 schrumpft der Kreis der von der elektronischen Abgabepflicht befreiten Rechtsformen weiter. Ausnahmen gibt es dann kaum noch (eine wichtige: privatrechtliche Vereinsgründungen).

In dem Schreiben weist das BMF auch darauf hin, dass zur Vermeidung unbilliger Härten eine Befreiung von der elektronischen Abgabepflicht möglich ist. Eine solche Befreiung ist beim Finanzamt zu beantragen. ■■



Umsatzsteuerzahlungen/-erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die für die Umsatz- und Lohnsteuer maßgebenden Ausgaben- und Einnahmezeitpunkte bei wiederkehrenden Zahlungen zusammengestellt (Erlass vom 30.1.2020, S 2226.2.1-5/11 St32). Hier einige zentrale Feststellungen des Landesamtes:

Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben und Einnahmen. Die Grundsätze der wirtschaftlichen Zuordnung von Zahlungen innerhalb kurzer Zeit (§ 11 EStG) sind auf solche Zahlungen daher anzuwenden. Unter „kurzer Zeit“ ist ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen zu verstehen.

Überweisung: Der Abfluss von Umsatzsteuervorauszahlungen erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Kontoabbuchung/-belastung. Der Abflusszeitpunkt kann aber auch auf den Eingang des Überweisungsauftrags bei der die Überweisung ausführenden Bank vorverlegt werden, da der Zahlende ab diesem Zeitpunkt keine Verfügungsmacht mehr über den Überweisungsbetrag hat. Voraussetzung ist allerdings, dass das Konto die nötige Deckung aufweist. Der Zufluss einer Umsatzsteuererstattung des Finanzamtes erfolgt im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto, da der Zahlungsempfänger erst ab diesem Zeitpunkt über das Geld verfügen kann.

Lastschrifteinzug: Hat ein Steuerpflichtiger dem Finanzamt eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt und kommt es zur fristgerechten Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung, gilt die Zahlung als am Tag der Fälligkeit der Voranmeldung abgeflossen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Konto ein ausreichendes Guthaben aufweist. Eine spätere Abbuchung des Finanzamtes ist unbeachtlich. Im Falle der Erstattung eines per Lastschrift abgebuchten Betrages durch das Finanzamt, kommt es erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Steuerpflichtigen zu einem Zufluss, da dieser erst zu diesem Zeitpunkt

wirtschaftlich über den Geldbetrag verfügen kann.

Fälle, in denen sich die Fälligkeit aufgrund von § 108 Abs. 3 AO verschiebt: Der BFH hat vor einiger Zeit entschieden, dass bei Entrichtung eine Umsatzsteuervorauszahlung innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, die Zahlung auch dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar ist, wenn der 10.1. des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt und die tatsächliche Fälligkeit außerhalb des 10-Tageszeitraums liegt (Urteil vom 27.6.2018, X R 44/16). Denn nach Ansicht des BFH ist bei der Ermittlung der Fälligkeit vor dem Hintergrund der 10-Tage-Regel allein auf die gesetzliche Fälligkeit abzustellen. Eine mögliche Fristverlängerung aufgrund von § 108 Abs. 3 AO ist unbeachtlich. Die Finanzverwaltung hat das Urteil des BFH im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sich damit der Rechtsauffassung des BFH angeschlossen. Der BFH hat im Übrigen eine Verlängerung des 10-Tageszeitraums und damit der Zahlungsfrist abgelehnt, falls sich die Fälligkeit der Zahlung aufgrund von § 108 Abs. 3 AO auf einen Tag nach dem 10.1. verschiebt (Urteil vom 11.11.2014, VIII R 34/12).

Lohnsteuer: Die vorgenannten Grundsätze zur Behandlung vom Umsatzsteuervorauszahlungen gelten analog für Zahlungen im Zusammenhang mit Lohnsteueranmeldungen (§ 41a EStG).

Umsatzsteuerjahreserklärung: Zahlungen und Erstattungen, die mit der Umsatzsteuerjahreserklärung zusammenhängen, erfüllen nicht die Voraussetzung „regelmäßig wiederkehrend“. Denn während Umsatzsteuervoranmeldungen als regelmäßig wiederkehrend eingeordnet werden, weil deren Fälligkeit und die damit zusammenhängenden Zahlungen durch das Gesetz eindeutig festgelegt sind, fehlt es bei der Umsatzsteuerjahreserklärung an einer solchen gesetzlichen Regelung. ■■

*Landesamt
nimmt ausführlich
Stellung*

*Zahlungen
innerhalb
„kurzer Zeit“*

*Folgen bei
Fristverschiebung*

*Jahreserklärung
bleibt
außen vor*

NEUE AUFLAGE Eheverträge in der Landwirtschaft

Vermögens- und Vertragsrecht
für Ehepaare



von Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz

HLBS Verlag / 3., aktualisierte Auflage 2021
264 Seiten / ISBN 978-3-89187-245-1
38,00 € (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: www.hlbs.de unter *Medien & Bücher*
Hiermit bestelle(n) ich/wir:

Expl. Eheverträge in der Landwirtschaft

Bestellschein

Expl.

Der Inhalt der Steuer- und Wirtschaftsnachrichten ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)

Redaktion: Dipl.-Kfm. M. Clauß; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska

Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember). Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung inkl. Umsatzsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.